

**Vereinbarung  
gemäß § 5 Abs. 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG)**

zwischen

**1.) dem Kreis / der Stadt / der Gemeinde (GV) Heiligenhaus**

und

**2.) dem Kreis / der Stadt / der Gemeinde (GV) Bergisch Gladbach**

Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht den Kommunen gemäß § 5 Abs. 2 InvföG den Tausch von Finanzhilfen zwischen den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die oben genannten Beteiligten machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und vereinbaren hiermit den in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Tausch von Finanzhilfen

**in Höhe von 100.000,00 EUR**

	<b>Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur</b>		
	Mittelzuwendung <b>vor Tausch</b>	Tauschbetrag (+ / -)	Mittelzuwendung <b>nach Tausch</b>
Beteiligter zu 1.)	? EUR	- 100.000,00 EUR	? EUR
Beteiligter zu 2.)	8.224.686,- EUR	+ 100.000,00 EUR	8.324.686,- EUR

	<b>Investitionsschwerpunkt Sonstige Infrastruktur</b>		
	Mittelzuwendung <b>vor Tausch</b>	Tauschbetrag (+ / -)	Mittelzuwendung <b>nach Tausch</b>
Beteiligter zu 1.)	? EUR	+ 100.000,- EUR	? EUR
Beteiligter zu 2.)	3.408.228,- EUR	- 100.000,- EUR	3.308.228,- EUR

Die Beteiligten holen nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InvföG erforderliche schriftliche Bestätigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung ein.

**Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die durch die zuständige(n) Bezirksregierung(en) angepassten Zuwendungsbescheide, die als Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InvföG gelten, rechtskräftig geworden sind.**

<b>Kreis/ Stadt/ Gemeinde</b>		
Ort, Datum		Unterschrift Hauptverwaltungsbeamtin/er
<b>Kreis/ Stadt/ Gemeinde</b>		
Ort, Datum		Unterschrift Hauptverwaltungsbeamtin/er